

Erfassungsbogen bei Neueinstellung von Mitarbeitern für geringfügig entlohnt oder kurzfristig Beschäftigte

Persönliche Angaben

Name: _____ Vorname: _____ männlich weiblich

Straße: _____ Ort: _____

Geboren am _____ Ort: _____ Land: _____

Geburtsname: _____

Nationalität: _____
(bei Nichtdeutschen: Arbeitserlaubnis in Kopie beifügen)

Sozialversicherungsnummer: _____ Familienstand: _____

Telefon: _____ schwerbehindert: Ja Nein
(Wenn ja, Kopie des Ausweises in Kopie beifügen)

Religion: _____

Erworbener Schulabschluss: _____

abgeschlossene Berufsausbildung: _____

Bank: _____

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

Beschäftigung

akt. Berufsbezeichnung: _____

Eintrittsdatum: _____ Arbeitstage: Mo Di Mi Do Fr Sa So

Wöchentliche oder tägliche Arbeitszeit: _____

Steuer

Soll über Lohnsteuerkarte abgerechnet werden? Ja Nein

Wenn ja, bitte Lohnsteuerkarte in Kopie einreichen & Angaben ergänzen
Bei nein, sind keine Angaben notwendig

Finanznummer lt. Steuerkarte: _____

Identifikationsnummer: _____

AGS lt. Steuerkarte: _____

Anzahl der Kinder: _____

Lohnsteuerklasse: _____

Krankenversicherung

Krankenkasse:

KK-Nr.

Handelt es sich um eine priv. Krankenversicherung: Ja Nein

Befristung

Das Arbeitsverhältnis ist befristet Ja Nein

Das Arbeitsverhältnis ist zweckbefristet Ja Nein

Abschluss Arbeitsvertrag am:

Befristeter Arbeitsvertrag zum:

Befristete Beschäftigung ist für min. 2 Monate vorgesehen, mit Aussicht auf Weiterbeschäftigung

Entlohnung

Bezeichnung	Monatslohn		Stundenlohn	
	Betrag:	ab:	Betrag:	ab:

geringfügig entlohnte Beschäftigung

Es besteht / bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) Ja Nein bei (einem) anderen Arbeitgeber(n)

Wenn ja, bitte ausfüllen:

Beginn	Arbeitgeber (mit Adresse)	Die weitere Beschäftigung ist
		<input type="radio"/> geringfügig entlohnt <input type="radio"/> nicht geringfügig entlohnt
		<input type="radio"/> geringfügig entlohnt <input type="radio"/> nicht geringfügig entlohnt

Anmerkung: Eine geringfügig entlohnte (für den Arbeitnehmer abgabenfreie) Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 400 € nicht übersteigt.

Bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus der / den bereits ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohten Beschäftigung ergibt sich ein Betrag, der regelmäßig 400 € im Monat übersteigt.

Ja Nein

für kurzfristige Beschäftigte:

im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits eine / mehrere Beschäftigung(en) Ja Nein ausgeübt

Wenn ja, bitte ausfüllen:

Beginn und Ende der Beschäftigung

Arbeitgeber (mit Adresse)

Beginn und Ende der Beschäftigung	Arbeitgeber (mit Adresse)

Anmerkung: Eine kurzfristige (für den Arbeitnehmer abgabenfreie) Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten, um volle Ansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben. In diesem Fall trägt der Arbeitnehmer die Differenz zwischen Pauschalabgabe und vollem Beitrag zur Rentenversicherung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) sollten beachten, dass für die Dauer der Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge in der Beschäftigung nach dem Sozialgesetzbuch gleichzeitig keine Rentenanwartschaftszeiten aufgrund des ALG II -Bezuges erworben werden können.

Ich verzichte nicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung

Es handelt sich um eine „normale“ geringfügige Beschäftigung.

Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgaben zur Rentenversicherung.

Der Arbeitnehmer trägt keine Beiträge.

Ich verzichte auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung.

Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgaben.

Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung

und dem vollen Beitragssatz zur Rentenversicherung, d.h. er stockt den Pauschalbeitrag auf. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab. Der einmal ausgesprochene Verzicht auf die Versicherungsfreiheit kann nicht rückgängig gemacht werden.

Es besteht eine weitere geringfügige Beschäftigung, in der ich schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet habe.

Ja

Nein

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift